

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

20. Mai 2020

Revision des Gefahrgutrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision des Gefahrgutrechts Stellung zu nehmen.

Die vorgesehenen Anpassungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 2021 geplanten Änderung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR).

Wir begrüssen die sich daraus ergebenden Anpassungen in der schweizerischen Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR). In Bezug auf die zusätzlich vorgesehenen Änderungen der Anhänge ist uns die effektive Umsetzbarkeit in der Praxis ein grosses Anliegen. Entsprechend regen wir an, einzelne geplante Änderungen nochmals zu überdenken beziehungsweise anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• gefahrengut@astra.admin.ch

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 1. Juni 2020 an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Bund: ☐	Verband, Organisation: ☐	Übrige: ☐
Regierungsrat des Kantons Aargau			

I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine.

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine.

II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

1. Anhang 1 der SDR

1.1 Änderung in Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a:

Sind Sie mit der Aufnahme der UN-Nummer 3549 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wenn die Tabelle A ohnehin angepasst wird, so wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn diese Tabelle entschlackt und vereinfacht werden könnte.

Nach europäischem ADR 1.1.3.1 Bst. a gilt beispielsweise für brennbare flüssigen Stoffe folgende einfache Regelung: Im Rahmen der Freistellung dürfen 240 l entzündbare flüssige Stoffe pro Beförderungseinheit in wiederbefüllbaren Behältern à 60 l befördert werden.

Die schweizerische SDR-Regelung dagegen ist für wenig Versierte sehr kompliziert. Dies ist insbesondere daher problematisch, da diese Freistellung explizit den Transport durch Privatpersonen regelt – also genau den Personenkreis mit bescheidenen Kenntnissen des Gefahrgutrechts.

Gemäss SDR dürfen in der Schweiz 100 l Benzin befördert werden (140 l weniger als im ADR), bei Diesel sind es 300 l (60 l mehr als im ADR). Im Fall von UN 1965 (Kohlenwasserstoffgemisch N.A.G.) – Beispielsweise Gasflaschen für den Gasgrill – sind es 100 kg.

Problematisch ist zusätzlich, dass die oben genannten UN-Nummern (welche sehr häufig transportiert werden) in der Liste nicht namentlich auftauchen – die zulässigen Höchstmengen können somit nicht einfach abgelesen werden, sondern müssen im Fall von Benzin und Diesel anhand der Verpackungsgruppe und im Fall der Propan-/Butan-Gasflaschen anhand der Gruppe (hier F) herausgesucht werden. Dies ist für Laien sehr anspruchsvoll.

Wir würden uns hier eine generelle Überarbeitung und Vereinfachung für die Anwender in der Praxis wünschen. Es ist fraglich, ob die Schweiz derart viele Ausnahmen braucht, oder ob man sich nicht eher am einfachen Modell des ADR orientieren will – eventuell mit wenigen Ausnahmen.

Sofern man Tabelle A beibehalten will, schlagen wir vor, dass diese nicht mehr am Ende des Anhangs 1, sondern direkt unter Ziffer 1.1.3.1 Bst. a eingefügt wird.

1.2 Änderung in 1.1.3.6.6 Buchstabe d.:

Sind Sie mit der Präzisierung des Textes für das Mitführen der weiteren gefährlichen Güter einverstanden?

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Keine.

1.3 Änderung in 1.6.1.1:

Sind Sie mit der Anpassung der Übergangsbestimmung einverstanden?

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Keine.

1.4 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2:

Sind Sie mit der Aufnahme von Bedingungen für die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers einverstanden?

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

1.5 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2:

Sind Sie mit den festgelegten Bedingungen einverstanden?

☐ JA☒ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bst. b:

Die Mindestgrösse von 3,5 Zoll zur Darstellung eines Beförderungspapiers erachten wir als unpraktisch und wenig sinnvoll. Unseres Erachtens sollten ein Tablet und nicht ein Mobiltelefon als Mindeststandard in Bezug auf die Grösse zur Verwendung als elektronisches Beförderungspapiers vorgeschrieben sein. Die Grösse eines solchen Papiers sollte mindestens 8 Zoll betragen (zum Beispiel iPad Mini = 7,9 Zoll).

Die verlangte "optimierte und strukturierte Darstellung, die es ermöglicht, auf dem jeweiligen Bildschirm alle vorgeschriebenen stoffbezogenen Angaben einer Gefahrguteintragung darzustellen" lässt sich auf 3,5 Zoll Displays kaum praktikabel umsetzen und führt zu einer unübersichtlichen Darstellung mit viel Scrollen, sodass der Überblick bei einer Kontrolle verloren geht. Aus Sicht der Einsatzkräfte ist es äusserst wichtig, dass die relevanten Gefahrgutinformationen schnell eingesehen werden können. Auf so kleinen Geräten ist dies kaum zu bewerkstelligen.

1.6 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass auch die schriftlichen Weisungen in elektronischer Form mitgeführt werden dürfen?

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Schriftliche Weisungen auf einem 3,5 Zoll Display können ebenfalls nicht adäquat dargestellt werden, (Begründung: siehe Ausführungen zu Kapitel 1.5). Durch die Verwendung von Tablets ist auch im Ereignisfall sichergestellt, dass der Fahrer rasch die relevanten Informationen nachschlagen kann (grundsätzlich müsste er sich zwar vor der Fahrt mit diesen vertraut machen [ADR 5.4.3.3], jedoch wird dies aus Zeitgründen wohl eher selten gemacht). Ferner gilt es zu beachten, dass der Fahrer im Ereignisfall unter erheblichem Stress steht. Umso wichtiger sind dann schnell zugängliche und übersichtliche schriftliche Weisungen.

1.7 Änderung in 7.5.11, Sondervorschrift CV 36:

Sind Sie mit der Aufhebung der erwähnten Sondervorschrift einverstanden?

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine.

2. Anhang 2 der SDR

2.1 Anpassungen der Liste des Anhangs 2:

Sind Sie mit der Streichung folgender Strecken einverstanden?

BL: Itingen, «Sonnenbergweg/Weiermattweg», Strecke zwischen Anschluss T2 und Gemeindegrenze Sissach (Länge 750 m);

BL: Sissach, «Grienmattweg», Strecke zwischen «Steblicherweg» und «Icktenweg» (Länge 800 m).

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine.

2.2 Anpassungen der Liste des Anhangs 2:

Sind Sie mit der Aufnahme folgender Strecken einverstanden?

TI: Mendrisio–Coldrerio, "Via Sant'Apollonia" (Länge 1,5 km);

TI: Chiasso, "Via Soldini" und "Via Interlenghi" (Länge 600 m);

TI: Mendrisio, Strecke von "Via Pra Mag", "Via Laveggio", "Via Prati Maggi" bis Kreuzung "Via alla Rossa" (Länge 1,2 km).

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
Keine.

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 1. Juni 2020 an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern